



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

25. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 29.11.2016

16 / 2016

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

Niedergörsdorf, 28.11.2016

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (Bauausschuss) der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 07.12.2016
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

- I. Öffentliche Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung
 2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
 3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschusssitzung vom 20.09.2016
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Behandlung von Anfragen der Bauausschussmitglieder
 6. Information und Diskussion zum „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR)
 7. Information und Diskussion zur „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“



Loof
Vorsitzender des Ausschusses

Sitzungstermine Monat Dezember:

Gemeindevertreterversammlung:

Mittwoch, 14.12.2016, 19.00 Uhr im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 02.11.2016, welche im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beruft einstimmig Herrn Hans Koenen als sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss
(**Beschluss-Nr. GVS 28/11/16**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Gefahren- und Risikoanalyse und den Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung vom 12.09.2016
(**Beschluss-Nr. GVS 29/11/16**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bahnhofstraße“
(**Beschluss-Nr. GVS 30/11/16**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Niedergörsdorf gemäß § 57 Abs. 1 BbgKVerf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilfried Rauhut, gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG erklärt, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet
(**Beschluss-Nr. GVS 31/11/16**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 32 und 189 der Flur 5 in der Gemarkung Danna (**Beschluss-Nr. 32/11/16**).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 160.428,23 EUR zum Zwecke der Umschuldung (**Beschluss-Nr. GVS 33/11/16**).

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Bahnhofstraße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 134/1, 130/7 129, 110 und 305
- im Osten: durch die Landesstraße L 82
- im Süden: durch die Bahnanlage und Bahnhofstraße
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 143

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage) dargestellt.

Ziel des B-Planes ist die planungsrechtliche Sicherung eines Mischgebietes sowie die sinnvolle Nachnutzung nicht genutzter Flächen und des nicht genutzten Gebäudebestandes.

Anlage - Geltungsbereich Bebauungsplan „Bahnhofstraße“

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Niedergörsdorf, 14.11.2016



Rauhut
Bürgermeister

Anlage



Geltungsbereich Bebauungsplan „Bahnhofstraße“

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 07.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BjBl. I S. 1748) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Gemeindeverwaltung Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Bauamt, Zimmer 18 während der Sprechzeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich 1,7 km westlich der Ortslage Lindow, 1 km nordwestlich der Ortslage Eckmannsdorf und 1,8 km nördlich der Ortslage Danna. Der Bebauungsplan liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf in den Gemarkungen Danna (Flur 2) und Malterhausen (Flur 6). Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen ab der südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2, Gemarkung Danna, entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;
- im Norden entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen über das Wegeflurstück 81 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 80, Flur 6, Gemarkung Malterhausen, über das Wegeflurstück 78 zur nordwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 20, Flur 6, Gemarkung Malterhausen;

- im Osten entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 78 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, bis zum Wegeflurstück 49 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstückes 49 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 98 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, an der östlichen Grenze des Flurstückes 98 über das Wegeflurstück 53 und an der östlichen Grenze des Flurstückes 99 bis zur Gemarkungsgrenze Danna, Flur 6;
- im Süden in Richtung Westen entlang der südlichen Gemarkungsgrenzen Malterhausen, Flur 6, bis zur südwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 66 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, in südwestlicher Richtung über das Wegeflurstück 61, Flur 6 sowie die Flurstücke 42, 40/1, 56/39, 125, 123 und 34/1 der Flur 1, Gemarkung Danna, zur südlichen Flurgrenze der Flur 1, Gemarkung Danna, in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze 66/30 und dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 1, Gemarkung Danna, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 28/5 der Flur 2, Gemarkung Danna, entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/5 zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2, Gemarkung Danna.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Zahl der gültigen Stimmen:</u>
Josefine Güthling	45
Frauke Komitsch-Waldau	24
Sabrina Möhle	92

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse wurde für die KITA Langenlipsdorf am 02.11.2016 ein Elternvertreter in den KITA-Ausschuss gewählt. Aufgrund des Ausscheidens zweier Elternvertreter und der Nachrückung des Ersatzkandidaten ist eine einzelne Nachwahl erforderlich.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurde folgender Elternvertreter gewählt:

Sabrina Möhle

Ersatzkandidaten:
 1. Josefine Güthling
 2. Frauke Komitsch-Waldau

Niedergörsdorf, 03.11.2016

Schulze, Wahlleiterin

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der
 Nachwahl zweier Elternvertreter des
 KITA-Ausschusses im Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf**

Der Wahlausschuss hat am 16.11.2016, 19.00 Uhr während der öffentlichen Stimmenauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	62
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	29
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	56

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Zahl der gültigen Stimmen:</u>
Bettina Müller	36
Sabine Zeckzer	20

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse wurden für den Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf am 16.11.2016 zwei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss gewählt. Aufgrund des Ausscheidens zweier Elternvertreter ist eine Nachwahl erforderlich.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

Bettina Müller	36
Sabine Zeckzer	20

Niedergörsdorf, 17.11.2016

*Schulze
 Wahlleiterin*

Informationen zum Winterdienst

Alle Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen werden durch den Landesbetrieb für Straßenwesen gereinigt und notfalls abgestumpft. Für das Territorium der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Straßenmeisterei Luckenwalde zuständig.

Für die Anliegerstraßen der einzelnen Ortsteile ist weiterhin die Gemeinde Niedergörsdorf zuständig. Dort wird nach vorhandenen Möglichkeiten und nach Rangigkeit der Straßen geräumt. Bei Fragen wenden Sie sich an das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-18.

Aus den Ortsteilen

Langenlipsdorf

**Fristsetzung zur Feststellung des Auskehranspruches des
 Reinertrages der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/OT
 Langenlipsdorf**

Die Auszahlung des Reinertrages erfolgte am 28.03.2013 und letztmalig am 02.04.2015.

Den Jagdgenossenschaftsmitgliedern wird hiermit bekanntgegeben, dass die Auszahlungsfrist der nicht zum 28.03.2013 in Empfang genommenen Erträge am 01.01.2014 beginnt und am 31.12.2016 endet. Reinertragsansprüche unterliegen lt. § 195 BGB einer 3-jährigen Verjährungsfrist. Ausstehende Ertragsansprüche bitte ich an den Vorstand der Jagdgenossenschaft mit Angabe von Kontodaten zu richten.

*Dr. Müller
 Jagdvorsteher*

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) und in „Herberts Bierstube“ (Flämingsstraße) aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Flämig Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
 Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.